

BGer 4A_381/2025 vom 23. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_381_2025

FR: TF 4A_381/2025 du 23 septembre 2025

IT: TF 4A_381/2025 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 30. April 2025 verpflichtete das Bezirksgericht Uster die Beschwerdeführer, die 4.5-Zimmer-Wohnung und die zwei Garagenplätze an der U._____strasse, V._____, inklusive Kellerabteil, unverzüglich zu räumen und dem Beschwerdegegner ordnungsgemäss zu übergeben, unter Androhung der Zwangsvollstreckung.

Mit Beschluss und Urteil vom 6. August 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich eine von den Beschwerdeführern gegen das bezirksgerichtliche Urteil vom 30. April 2025 erhobene Berufung ab und auferlegte ihnen die Gerichtskosten.

Mit Eingabe vom 14. August 2025 erklärten die Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. August 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Mit Verfügung vom 18. August 2025 wies das Bundesgericht das Gesuch der Beschwerdeführer um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführer erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführer werden bei diesem Verfahrensausgang unter solidarischer Haftbarkeit kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.